



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 01514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112600/0012-I/4/2008

**Betreff: Zu GZ. BMLFUW-UW.1.3.2/0410-V/4/2008 vom 11. Juni 2008
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den
umfassenden Umweltschutz geändert wird, eines
Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
geändert wird und eines Bundesgesetzes, mit dem dem Bund und den
Ländern Klimaschutzverpflichtungen zugeordnet werden
(Bundesklimaschutzgesetz); Stellungnahme des Bundesministeriums für
Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird die „Bedarfskompetenz“ des Bundes begrüßt, Klima- und Energiemaßnahmen auf verschiedene Fachressorts des Bundes bzw. auf die Länder aufzuteilen sowie die Erfüllung der Treibhausgasreduktionsziele und der erneuerbaren Energieziele durch Einrichtung eines Sanktionsmechanismus abzusichern.

Darüber hinaus wird die Intention des Gesetzentwurfs nach einer forcierten Sensibilisierung der Thematik in den einzelnen Ressorts und den Ländern, um die Einhaltung der Ziele auf möglichst ressourceneffiziente und kosteneffektive Weise zu ermöglichen, befürwortet. Auch die Aufteilung allfälliger Sanktionszahlungen zwischen Bund und Ländern gemäß der entsprechenden Zuteilung wird als sinnvoll erachtet, zumal hierdurch auch der Bundeshaushalt finanziell entlastet werden dürfte. Um gesamtwirtschaftliche Fehlallokationen (z.B. in der Wohnbauförderung) hintanzustellen, sollte bei der Verwendung der Mittel jedoch nicht ausschließlich die klimarelevante Effektivität bzw. Effizienz der Maßnahmen

berücksichtigt werden. Es sollten die Maßnahmen prioritär ergriffen werden, welche sowohl eine hohe CO₂-Reduktionseffizienz als auch eine hohe allgemeine wirtschaftliche Effizienz aufweisen können.

Aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden haushaltsrechtlichen Zuständigkeit wird ferner zu bedenken gegeben, dass die Erfüllung der im vorliegenden Begutachtungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zusätzliche Forderungen an das Bundesbudget auslösen könnte. Für diesen Fall müsste der (finanzielle) Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahmen vor dem Hintergrund allfälliger Sanktionszahlungen gegenüber allfälligen budgetären Mehrbelastungen möglichst budgetschonend abgewogen bzw. entschieden werden. Mangels Vorliegen einer diesbezüglichen Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen legislativen Vorhabens, können derartige Abwägungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher – um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können - die Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 idgF, entsprechend zu ergänzen.

Weiters wird zu einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen legislativen Vorhabens seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Einzelnen wie folgt angemerkt:

Zu Art. 2 (Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG geändert wird):

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte in Art. 11 Abs. 10 Z. 1 B-VG der Wortlaut zu den Zielen der Mitgliedstaaten im Vorschlag der Europäischen Kommission vom 23. Jänner 2008 zur Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, (KOM(2008) 19), in dem die Mindestanteile erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch und nicht an der Erzeugung gemessen werden, übernommen werden. Dadurch sollte gewährleistet sein, dass durch Bundesgesetz gleichzeitig die Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und die Mindestanteile von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch nach Ländern aufgeteilt werden können.

Aus den dargelegten Erwägungen sollte daher Art. 11 Abs. 10 Z 1 B-VG wie folgt ergänzt werden:

*„aufgeteilt nach Ländern zeitraumbezogene Höchstmengen von Treibhausgasemissionen **und** Mindestanteile **von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch sowie ...**“*

Zu Art. 3 (Bundesklimaschutzgesetz):

Emissionsreduktionseinheiten (sogenannte ERU – Emission Reduction Units) beziehen sich auf Emissionsgutschriften von Joint Implementation-Projekten gemäß Art. 6 des Kyoto-Protokolls. Diese enge Begriffsdefinition ist auch in anderen nationalen Gesetzen - wie dem Emissionszertifikategesetz - so festgelegt. In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 (Entwurf eines Bundesklimaschutzgesetzes) wird den Ländern bzw. Bundesministerien – im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit - aber zusätzlich die Anrechnungsmöglichkeit von CER (Certified Emission Reductions) und AAU (Assigned Amount Units) eingeräumt. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollte daher anstelle des Begriffs „Emissionsreduktionseinheiten“ der Terminus „Emissionszertifikate“ verwendet werden.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird daher angeregt, § 3 Abs. 2 (letzter Teilsatz) des Art. 3 (Entwurf eines Bundesklimaschutzgesetzes) wie folgt zu adaptieren:

*„....., oder durch Zukauf von **Emissionszertifikaten** ausgeglichen wird.“*

Weiters sollte im Besonderen Teil der Erläuterungen in diesem Zusammenhang angeführt werden, dass die Verwendung des Zukaufsrechts von Emissionszertifikaten analog zu den Zukaufsrechten der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls gemäß Marrakesh-Accords festgelegt werden soll.

Zur Anlage:

In der Anlage des Gesetzesentwurfs werden die Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und Zuständigkeiten nach Sektoren gemäß der Anpassung der Klimastrategie 2007 aufgeteilt. Für die Sektoren Raumwärme und Verkehr müsste hier konsequenterweise auch die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft angeführt werden, um der Aufzählung in der angepassten Klimastrategie zu entsprechen, in welcher taxativ festgelegt wird, welches Ressort für welche Maßnahmen in welchen Bereichen zuständig ist. Demnach ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Sektor Raumwärme unter anderem verantwortlich für Förderungsanreize, Umstellung von Haushalten auf erneuerbare Energieträger sowie die politische Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Wohnbauförderung und vergibt auch die dafür erforderlichen Förderungsmittel (nämlich Mittel aus der Umweltförderung im Inland und aus dem Förderprogramm Klima-aktiv).

Im Sektor Verkehr ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verantwortlich für die Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend Biokraftstoffe sowie diverse Mobilitätsmaßnahmen. Auch in diesem Zusammenhang stehen ihm ausreichend Fördermittel zur Verfügung (Umweltförderung im Inland und Förderprogramm Klima-aktiv mobil). Das Bundesministerium für Finanzen ist bei der Zuständigkeit in der Anlage „Sektor Verkehr“ zu streichen, da dem Bundesministerium für Finanzen außerhalb des Steuerbereichs keine geeigneten Instrumente zur Verfügung stehen, Maßnahmen im Verkehrsbereich zu setzen. Bezüglich steuerliche Angelegenheiten wird auf die Steuerkommission verwiesen. Die Ergebnisse der Steuerreform dürfen nicht durch derart formulierte Zuständigkeiten indirekt präjudiziert werden.

Der Entwurf ist daher in diesem Punkt aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen abzulehnen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

01.07.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Otilie Hebein

(elektronisch gefertigt)